

# **BVGer F-3721/2024 vom 8. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3721\\_2024\\_d20240308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3721_2024_d20240308)

FR: TAF F-3721/2024 du 8 mars 2024

IT: TAF F-3721/2024 del 8 marzo 2024

## **Regeste**

Personen des Asylrechts | Personen des Asylrechts; Verfügung des SEM vom 8. März 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM betreffend Zustimmung zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 84 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

F-3721/2024 Seite 4

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 5 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 99 AIG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 AIG legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind (Abs. 1).

Dieses kann die Zustimmung zum Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde oder einer kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern, den Entscheid befristen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen (Abs. 2).

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall war das SEM nach Massgabe von Art. 85 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) und Art. 5 Bst. d der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD, SR 142.201.1) befugt, die Erteilung der nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu überprüfen (vgl. BGE 141 II 169 E. 4).

### **E. 3.3**

Der Entscheid des SEM ergeht rechtsprechungsgemäss ohne jegliche Bindung an die Beurteilung durch die kantonalen Migrationsbehörden (vgl. Urteil des BVGer F-6050/2020 vom 27. Februar 2023 E. 4.2 in fine m.w.H.).

F-3721/2024 Seite 5 Gleiches gilt für das Bundesverwaltungsgericht, welches den Zustimmungssentscheid auf Beschwerde hin überprüft.

### **E. 4**

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Die ausführende Bestimmung von Art. 31 VZAE zum sogenannten schwerwiegenden persönlichen Härtefall legt ergänzend die Beurteilungskriterien zur Prüfung von Aufenthaltsbewilligungsgesuchen fest. Gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE sind dabei die Integration anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG (Bst. a), die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (Bst. g) zu berücksichtigen. Gemäss Art. 31 Abs. 2 VZAE müssen gesuchstellende Personen zudem ihre Identität offenlegen. Das Erfordernis der Offenlegung der Identität steht in Zusammenhang mit Art. 13 und Art. 90 AIG, wonach die gesuchstellende Person im Bewilligungs- und Anmeldeverfahren ein gültiges Ausweispapier vorlegen und diesbezüglich zutreffende und vollständige Angaben machen muss (vgl. Urteil des BVGer F-2824/2022 vom 27. Mai 2024 E. 3.1).

### **E. 5**

Vorliegend bestreitet das SEM in seiner Verfügung vom 8. März 2024 nicht, dass die Integration der Beschwerdeführenden als gelungen erachtet werden könne. Auch die übrigen Kriterien für die Erteilung einer Härtefallbewilligung wie die Familienverhältnisse und die Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat würden auf einen Härtefall schliessen lassen. Hingegen seien die Beschwerdeführenden ihrer Pflicht zur Offenlegung ihrer Identität gemäss Art. 31 Abs. 2 VZAE nicht nachgekommen.

### **E. 5.1**

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM dazu aus, der Beschwerdeführer mache geltend, aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung durch die syrischen Behörden sei es ihm nicht möglich, einen Pass zu beschaffen. Die Beschwerdeführerin habe sämtliche Dokumente bei der Flucht aus Syrien zurücklassen müssen. Um neue Dokumente zu erhalten, müsse sie ihre Identität vor den syrischen Behörden erneut feststellen

F-3721/2024 Seite 6 lassen. Die Beschwerdeführenden hätten bereits umfangreiche Bemühungen getätigt, um heimatliche Dokumente zu erlangen. Sämtliche Kontaktaufnahmen mit den syrischen Behörden seien aber bislang unbeantwortet geblieben. Gemäss SEM sei die Passbeschaffung auf der syrischen Botschaft in der Schweiz hingegen grundsätzlich möglich und zumutbar. Wie regelmässig feststellbar sei, würden die syrischen Behörden ihren Staatsangehörigen Pässe ausstellen. Da die Beschwerdeführenden weder schutzbedürftig noch asylsuchend seien, könne ihnen eine Kontaktaufnahme mit den Behörden zugemutet werden. Weiter sei aufgrund der Feststellungen im Asylverfahren nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Syrien tatsächlich verurteilt worden sei. Die Beschwerdeführenden könnten damit nicht glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung von Ausweispapieren unmöglich sei (SEM act. 1).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden führten in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen aus, sie hätten zahlreiche Bemühungen unternommen, um heimatliche Reisepapiere zu erlangen. Diese Bemühungen seien bereits gegenüber dem zuständigen Migrationsamt offengelegt worden. Insbesondere habe der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner Identität eine Identitätskarte, einen Führerschein sowie einen Zivilregisterauszug zu den Akten gelegt. Aufgrund der überfallsartigen Flucht sei es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen, Dokumente mitzunehmen. Sie hätten alles Zumutbare unternommen, um heimatliche Reisepapiere zu erlangen. Konkret habe der Beschwerdeführer die syrischen Behörden über einen Zeitraum von 1.5 Monaten mehr als 40 Male kontaktiert. Sämtliche Anrufe seien unbeantwortet geblieben. Die Gemeinde X. \_\_\_\_\_ habe ebenfalls mehrfache Anfragen an das syrische Konsulat gestellt, welche alle unbeantwortet geblieben seien. Ebenso sei durch den Rechtsvertreter mit Einschreiben an das syrische Konsulat vom 7. November 2023 ein erfolgloses Gesuch gestellt worden. Mit E-Mail vom 19. Januar 2024 habe der Beschwerdeführer seinen syrischen Rechtsvertreter kontaktiert mit dem Ersuchen, ihn bei der Beschaffung heimatlicher Reisepapiere zu unterstützen. Der Beschwerdeführer habe die Rückmeldung erhalten, dass die Ausstellung eines neuen Passes für ihn aufgrund der bestehenden strafrechtlichen Verurteilungen abgelehnt werde. Mangels Vorliegens biometrischer Daten der Beschwerdeführerin könne auch kein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden. Sie müsste persönlich nach Syrien reisen. Weiter habe der syrische Rechtsvertreter einen aktuellen Strafregisterauszug vorgelegt, aus dem zwei Verurteilungen hervorgingen. Die Beschwerdeführenden hätten damit hinreichende Beweise erbracht, um die Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Beschaffung von heimatlichen Reisedokumenten

F-3721/2024 Seite 7 aufzuzeigen. Die Vorgehensweise der Vorinstanz verletze sowohl den Untersuchungsgrundsatz als auch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden in schwerwiegender Weise und verstosse gegen Bundesrecht. Sie handle willkürlich, indem sie, ohne die Aktenlage zu berücksichtigen, sämtliche Vorbringen der Beschwerdeführenden zu den unternommenen Bemühungen, Reisepapiere zu erlangen,

und die Unmöglichkeit ohne Reise- papiere Grenzen zu überschreiten oder im Inland eine entsprechende Be- hörde aufzusuchen, ignoriere (BVGer act. 1).

### **E. 5.3**

In ihrer Vernehmlassung erklärte das SEM im Wesentlichen, gemäss Kenntnissen des SEM sei eine Passbeschaffung auf dem syrischen Gene- ralkonsulat in der Schweiz grundsätzlich möglich. Sollten die Beschwerde- führenden auf der syrischen Botschaft in Paris vorsprechen müssen, so könnten sie grundsätzlich Ersatzreisedokumente für diesen Zweck anfor- dern (BVGer act. 6).

### **E. 5.4**

Zusammenfassend machten die Beschwerdeführenden replikweise geltend, das SEM verweise auf das Asylverfahren ohne zu berücksichti- gen, dass neue Unterlagen eingereicht worden seien. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die syrischen Behörden nicht auf Kontaktversuche rea- gieren würden (BVGer act. 8).

### **E. 6**

Vorliegend beantragen die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmittelein- gabe die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung des Entscheids zur Neubeurteilung. Sie rügen eine unrichtige beziehungs- weise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts so- wie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese Rügen könnten allenfalls geeignet sein, eine Kassation der vorinstanzlichen Ver- fügung zu bewirken (BGE 142 II 218 E. 2.8.1). Wie nachfolgend aufzuzei- gen sein wird, erübrigt es sich hingegen, darauf näher einzugehen, da eine Kassation bereits aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.

### **E. 7.1**

Verschiedene syrische Rebellengruppierungen haben am 27. Novem- ber 2024 im Nordwesten des Landes eine Grossoffensive lanciert und suk- zessive Gebiete unter ihre Kontrolle gebracht. In der Folge haben die Re- bellen am 8. Dezember 2024 die Kontrolle über die Hauptstadt Damaskus übernommen und die Regierung Assad gestürzt. Am 10. Dezember 2024 wurde eine Übergangsregierung eingesetzt (vgl. Reisehinweise für Syrien <<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen->

F-3721/2024 Seite 8 undreisehinweise/syrien/reisehinweise-fuersyrien.html#>; abgerufen im Januar 2025).

### **E. 7.2**

Damit hat sich die Situation in Syrien nach Abschluss des Instruktions- verfahrens grundlegend verändert. Der überraschende Sturz des Assad- Regimes durch oppositionelle und islamistische Gruppen ist als Sachver- haltsänderung im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. dazu Ur- teil des BVGer F-689/2022 vom 19. Dezember 2024 E. 5.2 m.w.H.). Im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in Syrien ist das Kriterium der Of- fenlegung der Identität durch die Beschwerdeführenden neu zu beurteilen. Allenfalls wäre auch das in Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE statuierte Kriterium der Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat erneut zu prüfen. Das bisherige Verfahren und die Angaben der Beschwerdefüh- renden haben sich stets auf die Verhältnisse unter dem Regime von Baschar al-Assad bezogen.

### **E. 7.3**

Aufgrund dieser fundamentalen Veränderungen ist das streitgegenständliche Verfahren nicht mehr spruchreif. Der Sachverhalt ist als nicht hinreichend erstellt zu beurteilen (vgl. BVGE 2021 VI/3 E. 11.5.1; 2016/27 E. 9.1.1; Urteil F-5228/2022 vom 19. Dezember 2023 E. 8.4). Ein Rückweisungsgrund kann darin liegen, dass eine neu eingetretene, massgebliche Tatsache neue Sachverhaltsabklärungen erfordert. Auch wenn die Vorinstanz die Sachverhaltsänderung nicht selbst zu verantworten hat, ist es adäquat, die vorzunehmenden grundlegend neuen Abklärungen grösseren Umfangs auf Ebene der Vorinstanz vorzunehmen (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.1; ASTRID HIRZEL, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 3. Aufl. 2023, Art. 61 N. 16).

#### **E. 7.4**

Folglich ist es angezeigt, die Sache zur weiteren Abklärung zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG; BVGE 2015/10 E. 7.1). Die Vorinstanz hat das Gesuch im obgenannten Sinne erneut zu prüfen (vgl. E. 7.2 in fine) und neu zu entscheiden.

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Verfügung vom 8. März 2024 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

F-3721/2024 Seite 9

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG); der einbezahlte Kostenvorschuss ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten.

#### **E. 9.2**

Den Beschwerdeführenden ist für die ihnen im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen notwendigen Kosten zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote eingereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen auf pauschal Fr. 2'000.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

F-3721/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.